Digitale Endgeräte

Für die Schülerinnen und Schüler der **Sekundarstufe I** gilt: Digitale Endgeräte, insbesondere Smartphones, Smartwatches, Tablets und Laptops, bleiben zur störungsfreien Gewährleistung des Bildungs- und Erziehungsauftrags während der Unterrichtszeit auf dem gesamten Schulgelände ausgeschaltet bzw. befinden sich durchgängig im „Flugmodus“. Sie dürfen weder genutzt noch sichtbar getragen werden oder durch Töne wahrnehmbar sein. Schülerinnen und Schüler der **Sekundarstufe II** dürfen ihre digitalen Endgeräte nur im Oberstufenbereich (Erläuterung: nicht im Zwischenbau, nicht im Forum und auch nicht auf den Schulhöfen) nutzen.

Nur mit Erlaubnis einer Lehrkraft kann von den Regeln eine Ausnahme gemacht werden. Der Vertretungsplan kann alternativ über die Monitore auf den Fluren eingesehen werden. Bei Nichtbeachtung werden die Geräte durch die Lehrkräfte zeitweise eingezogen. Sie können nach Unterrichtsschluss von der Schülerin oder dem Schüler im Sekretariat abgeholt werden.

Soweit das digitale Endgerät **während des Unterrichts** nicht genutzt werden darf, sollte es in der Schultasche aufbewahrt werden (keine unmittelbare Zugriffsmöglichkeit durch Mitführen am Körper oder Ablage auf dem Arbeitstisch).

Die Nutzung eines Smartphones ist **in akuten Notfällen** gestattet, sofern sie dem Schutz von Leben und Gesundheit dient.

Schülerinnen und Schüler, die aus **gesundheitlichen Gründen** oder aufgrund eines sonderpädagogischen **Förderbedarfs** auf ein digitales Endgerät angewiesen sind, können nach vorheriger Absprache mit der Schulleitung von dem Nutzungsverbot ausgenommen werden.

Bei **Klassenarbeiten, Tests und Prüfungen** kann bereits das bloße Mitführen eines digitalen Endgeräts, unabhängig davon, ob es ein- oder ausgeschaltet ist, als Täuschungsversuch gewertet werden. Aus diesem Grund sind alle mitgeführten digitalen Endgeräte vor Prüfungsbeginn bei der Lehrkraft abzugeben.

Digitale Endgeräte dürfen in Jahrgangsstufe 5 bis 8 nicht auf **Klassenfahrt** mitgebracht werden. In den Jahrgangsstufen 7 und 8 sind im begründeten Ausnahmefall auf Vorschlag der die Klassenfahrt durchführenden Lehrkraft Ausnahmen möglich.

Fotografieren und Filmen

Zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten, zum Schutz der Privatsphäre und zur Vermeidung möglicher Rechtsverletzungen[1] sind Video-, Foto- und Tonaufnahmen im Schulgebäude sowie auf dem gesamten Schulgelände grundsätzlich untersagt. Ausnahmen, z.B. das Fotografieren und Filmen sowie das Erstellen von Tonmitschnitten im Unterricht, bedürfen neben der ausdrücklichen Zustimmung der Betroffenen auch die der Lehrkraft und der Schulleitung.

---

[1] Insbesondere: Recht am eigenen Bild, §§ 22, 23 und 33 KunstUrhG; Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes, § 201 StGB, mögliche zivil- oder strafrechtliche Verfolgung bei Diskriminierungen, persönlichen Angriffen, Verleumdungen sowie dem Besitz oder der Verbreitung jugendgefährdender oder sonst rechtswidriger Bilder, Videos oder Texte.